

Satzung über die Änderung der Baulinien
Ecke Heidenheimer- und Barbarossastr.
in Süssen

Auf Grund von § 13 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 5. Dezember 1961 folgende Änderung der Baulinien Ecke Heidenheimer- und Barbarossastr. in Süssen beschlossen:

- 1.) Die Änderung der Baulinien umfaßt das Grundstück Gebäude Nr. 33 und 33 a der Heidenheimer Str. in Süssen

Sie ist aus dem Lageplan des Vermessungsamts Geislingen/Steige vom 20. Oktober 1961 ersichtlich.

2. Durch diese Änderung der Baulinien werden die Grundsätze der genehmigten Baulinien vom 9. September 1870 nicht berührt.

Sie ist für die Nutzung des betroffenen und die benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung.

Der Baulinienänderungsplan liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 6, auf.

Süssen, den 6. Dezember 1961

Bürgermeisteramt